

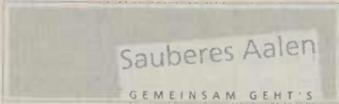
## "Sauberes Aalen": Hotline ab 1. August freigeschaltet

Am 1. August beginnt die Aktion "Sauberes Aalen". Mit diesem Datum wird auch die Hotline für den Putztrupp freigeschaltet.

Unter der Telefonnummer: 0170 5644101 ist montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr und samstags von 7 bis 12 Uhr ein Mitarbeiter des Bau- und Gartenbetriebes der Stadt Aalen erreichbar, um ihm wilde Müllablagerungen im Stadtgebiet mitzuteilen. Der Mitarbeiter hat die Aufgabe, den Meldungen der Bürgerinnen und Bürger nachzugehen und innerhalb kürzester Zeit den Müll und Abfall zu beseitigen. Mit dieser Maßnahme, die sich auch in anderen Städten bereits bewährt hat, will die Stadt den wilden Müllablagerungen in der Innenstadt oder auch in den Randzonen Einhalt gebieten. Bürgerinnen und Bürger der Stadt werden gebeten Abfallansammlungen zu melden.

### Bußgelder ab 1. August

Neben der Hotline, den verstärkten Reinigungsintervallen in der Innenstadt, weiteren Müllheimern und einem weiteren Reinigungstrupp durch die GOB waren sich der Gemeinderat einig, dass auch als Mittel zur Durchsetzung Bußgelder für Kleinabfälle erhoben werden müssen. Ab 1. August wird für das Wegwerfen einer Zigarettenkippe, eines Kaugummis oder



Papiertaschentuch zehn Euro fällig. Wer eine Bananenschale oder Essensreste unachtsam wegwirft zahlt 20 Euro. Gleiches gilt für Einwickelpapier, einzelne Zeitungen, Zigarettenschachteln, Dosen oder Flaschen. Wirft jemand den Inhalt seines Aschenbechers weg, so muss er mit einem Bußgeld in Höhe von 25 Euro rechnen. Hundekot auf Straßen, Wegen und Plätzen kostet künftig ebenfalls 25 Euro. Ganze Zeitungsbindel oder Werbepäckchen werden kosten 35 Euro.

Die Überwachung dieser Bußgelder übernimmt der gemeindliche Vollzugsdienst der Stadt und die Polizei. Selbstverständlich können auch Bürgerinnen und Bürger Personen ansprechen und zur Anzeige bringen, wenn sie unachtsam ihren Müll wegwerfen.

### Gelbe Säcke und Hausmüll

Zu den wilden Müllablagerungen gehören auch die gelben Säcke. Gelbe Säcke dürfen künftig erst um 18 Uhr am Vortag der Abholung an den vorgesehenen Abholplatz gestellt werden. Die Stadt Aalen bittet die Bürgerinnen und Bürger die Stadt sauber zu halten. Eine saubere Stadt trägt im erhöhten Maße zur Aufenthaltsqualität und zur Anziehungskraft sowie dem Image einer Stadt bei.

## Treffen der Oberbürgermeister in Aalen

Zu einem Gedankenaustausch trafen sich kürzlich auf Einladung von Oberbürgermeister Ulrich Pfeifle die Oberbürgermeister der großen Kreisstädte der Region Ostwürttemberg in Aalen. Das Treffen findet zweimal jährlich statt

und bildet eine wichtige Klammer für die Entwicklung der Region. Die Oberbürgermeister kamen überein, dass der nationale Ausbildungspakt in der Region umgesetzt werden muss und soll. Auch die Städte sind ihrer Verantwortung



Bild von links nach rechts: Oberbürgermeister Bernhard Ilg, Heidenheim; Oberbürgermeister Ulrich Pfeifle, Aalen; Oberbürgermeister Karl Hilsenbek, Ellwangen, Oberbürgermeister Wolfgang Leidig, Schwäbisch Gmünd, Oberbürgermeister Clemens Stahl, Giengen.

bewusst und kommen ihrem Ausbildungsauftrag nach. Deswegen wollen sie im kommenden Jahr über den Bedarf hinaus ausbilden. Außerdem weisen sie in Gesprächen mit Unternehmern immer auf die Wichtigkeit von Ausbildungsplätzen. "Wir müssen dieses gesellschaftlich wichtige Problem gemeinsam lösen". Mit Sorge betrachten sie die neuerlichen Sparabsichten des Landes Baden-Württemberg zu Lasten der Kommunen. Das Land plant, den kommunalen Finanzausgleich um 500 Millionen Euro zu kürzen. Es ist für die Städte bereits jetzt kaum möglich, einen ausgeglichenen und gesetzeskonformen Haushalt vorzulegen. Wenn aber das Land mit weiteren Kürzungen in die Finanzlage der Städte und Gemeinden eingreift, können diese Sparmaßnahmen des Landes auf kommunaler Ebene nicht mehr aufgefangen werden. Deshalb richten sie den Appell an den Landtag, den vorgeschlagenen Kürzungen in dieser massiven Form nicht zuzustimmen und nach anderen Möglichkeiten zu suchen, den Haushalt des Landes zu sanieren.

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Aalen, Gebäudewirtschaft, Marktplatz 30, 73430 Aalen, Telefon: 0736152-1342, Telefax: 07361 52-1922) schreibt nach § 17 Nr. 1 VOB/A aus:

### Turnhalle Waldhausen

#### Hochmeisterstraße 16, 73432 Aalen-Waldhausen

Montage einer Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung 10 000 m<sup>3</sup>/h  
- 130 qm verz. Lüftungskanal mit Formstücke  
- 130 lfdm Wickelfalzrohr DN 250- DN 560  
- 22 St. Zu- und Abluftgitter  
- 80 lfdm Gewinderohre, schwarz geschweißt, DN 10 - DN 50

Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 23 Euro für 2 LV incl. Porto  
Beginn der Arbeiten: Montag, 25. Oktober 2004

Das Entgelt wird nicht zurückerstattet.

Die Verdingungsunterlagen können bei der Stadt Aalen, Gebäudewirtschaft, Zimmer 339, unter der oben genannten Adresse ab sofort angefordert/eingesehen/abgeholt werden.

Einreichung der Angebote: Die Angebote sind an die Zentrale Bauverwaltung und Immobilien, Marktplatz 30, Zimmer 403, 73430 Aalen zu richten.

Bei der Eröffnung dürfen anwesend sein: Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.

Eröffnung der Angebote: Dienstag, 10. August 2004, 10.35 Uhr, 4. Stock, Zimmer 409, Marktplatz 30, Aalen.

Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft, 3 % der Abrechnungssumme bei einer Auftragssumme von über 40.000 Euro.

Zahlungsbedingungen: Nach § 16 VOB/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Die Eignung des Bieters ist nachzuweisen durch die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: Freitag, 10. September 2004.

Zuständige Behörde zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße: Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70 565 Stuttgart.

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Aalen, Gebäudewirtschaft, Marktplatz 30, 73430 Aalen, Telefon 0736152-1345, Telefax: 07361 52-1922 schreibt nach § 17 Nr. 1 VOB/A aus:

### Sammelausschreibung Malerarbeiten

#### Friedhofgebäude Waldhausen

Nikolausstraße 4, 73432 Aalen-Waldhausen: ca. 100 qm Außenanstrich

#### Jurahalle

Thurn-und-Taxis-Straße 25, 73432 Aalen-Ebnat: 2 Umkleieräume

#### Friedhofgebäude Ebnat

Elchinger Straße 1, 73432 Aalen-Ebnat: 1 WC-Anlage

#### Städtische Musikschule Aalen

Hegelstraße 27 + 29, 73431 Aalen: ca. 80 qm Fensteranstrich

Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 13 € für 2 LV inkl. Porto

Beginn der Arbeiten: Montag, 23. August 2004

Das Entgelt wird nicht zurückerstattet.

Die Verdingungsunterlagen können bei der Stadt Aalen, Gebäudewirtschaft, Zimmer 339, unter der oben genannten Adresse ab sofort angefordert/eingesehen/abgeholt werden.

Einreichung der Angebote: Die Angebote sind an die Zentrale Bauverwaltung und Immobilien, Marktplatz 30, Zimmer 403, 73430 Aalen zu richten.

Bei der Eröffnung dürfen anwesend sein: Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.

Eröffnung der Angebote: Dienstag, 10. August 2004, 10.30 Uhr, 4. Stock, Zimmer 409, Marktplatz 30, Aalen.

Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft, 3 % der Abrechnungssumme bei einer Auftragssumme von über 40 000 Euro.

Zahlungsbedingungen: Nach § 16 VOB/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Die Eignung des Bieters ist nachzuweisen durch die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: Freitag, 10. September 2004.

Zuständige Behörde zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße: Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 800709, 70507 Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

Die Stadtwerke Aalen GmbH schreibt die nachstehend aufgeführte Baumaßnahme öffentlich zur Vergabe aus:

### Erneuerung der Versorgungsleitungen Ziegelstraße 51-66, Wilhelmstraße, Keltensstraße -Rohrbauarbeiten-

#### Leistungsumfang:

Verlegung von PE-HD Rohren D110 Wasser	ca. 290 m
Verlegung von PE-HD Rohren D110 Gas	ca. 320 m
Verlegung von PE-HD D225 Wasser	ca. 180 m
Verlegung von PE-HD D225 Gas	ca. 180 m
Verlegung von PE-HD D160 Wasser	ca. 100 m
Verlegung von PE-Xa Rohren bis D63 als Hausanschlussleitungen Wasser	ca. 310 m
Verlegung von PE-Xa Rohren bis D63 als Hausanschlussleitungen Gas	ca. 145 m
Verlegung von Stahlleitungen DN65 bis DN100 im Einbindungsbereich Gas	ca. 10 m
Verlegung von GGG Rohren von DN100 bis DN300 einschließlich Formteile	ca. 55 m
Hausanschluss Wasser erneuern bzw. umbinden	ca. 34 Stck.
Hausanschluss Gas erneuern bzw. umbinden	ca. 23 Stck.

Ausführungszeitraum: KW 38/2004 - KW49/2004

Angebotsabgabe: Donnerstag, 19.08.2004  
Stadtwerke Aalen GmbH, Zimmer 204  
Im Hasennest 9, 73433 Aalen

Angebotsöffnung: Donnerstag, 19.08.2004, 11.30 Uhr  
Stadtwerke Aalen GmbH, Zimmer 204  
Im Hasennest 9, 73433 Aalen

Die Angebotsunterlagen können ab Mittwoch, 28.07.2004 am Empfang bei der Stadtwerke Aalen GmbH, Im Hasennest 9, 73433 Aalen abgeholt werden.

Die Schutzgebühr beträgt 10,00 € zuzüglich Versandgebühr 3,00 €. Der Postversand erfolgt nur bei Einreichung eines VR-Schecks. Der Leistungsbeschreibung kann auch auf Datenträger (Diskette 3 1/2") zu 5,00 € erworben werden. [www.sw-aalen.de](http://www.sw-aalen.de)



Die Stadtwerke Aalen GmbH schreibt die nachstehend aufgeführte Baumaßnahme öffentlich zur Vergabe aus:

### Erneuerung der Versorgungsleitungen Ziegelstraße 51-66 -Tiefbauarbeiten-

#### Leistungsumfang:

Rohrgraben für Gas, Wasser einschl. Oberflächenwiederherstellung	ca. 220 m
Rohrgraben Hausanschlussleitungen einschl. Oberflächenwiederherstellung	ca. 70 m
Erneuerung Kanal einschl. Graben und Oberflächenwiederherstellung	ca. 70 m
Kabelgraben einschl. Oberflächenwiederherstellung	ca. 90 m

Ausführungszeitraum: Baubeginn: KW 38/2004  
Bauende: KW 49/2004

Angebotsabgabe: Donnerstag, 19.08.2004  
Stadtwerke Aalen GmbH, Zimmer 204  
Im Hasennest 9, 73433 Aalen

Angebotsöffnung: Donnerstag, 19.08.2004, 11.00 Uhr  
Stadtwerke Aalen GmbH  
Besprechungsraum 3. OG  
Im Hasennest 9, 73433 Aalen

Die Angebotsunterlagen können ab Mittwoch, 28.07.2004 am Empfang bei der Stadtwerke Aalen GmbH, Im Hasennest 9, 73433 Aalen abgeholt werden.

Die Schutzgebühr beträgt 7,50 € zuzüglich Versandgebühr 3,00 €. Der Postversand erfolgt nur bei Einreichung eines VR-Schecks. Der Leistungsbeschreibung kann auch auf Datenträger (Diskette 3 1/2") zu 5,00 € erworben werden. [www.sw-aalen.de](http://www.sw-aalen.de)



## 23. Südtiroler Weinfest

Eine Tradition in der Aalener Innenstadt gibt es am Wochenende zu feiern: Bereits zum 23. Mal findet am Freitag, 30. und Samstag, 31. Juli im Rahmen von "Aalen City sprudelt" das Südtiroler Weinfest auf dem Spritzenhausplatz statt.

Dieses traditionsreiche Weinfest ist eine Gemeinschaftsveranstaltung des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Aalen, des Südtiroler Weinbauernverbandes und des Weinmarktes Grieser.

Sowohl Südtiroler Spezialitäten als auch hervorragende Weine aus Südtirol bringen die Besucher in Urlaubsstimmung. Das Fest wird in traditioneller Weise am Freitag um 18 Uhr eröffnet.

In diesem Jahr wird Erster Bürgermeister Dr. Eberhard Schwerdtner, wie auch schon vor 23 Jahren, mit Weinflaschen aufgewogen. Der Erlös dieser Aktion kommt der Begegnungsstätte Bürgerspital zugute.

Die Veranstalter würden sich über Ihr Kommen sehr freuen und hoffen, dass möglichst viele Besucherinnen und Besucher an diesen zwei Tagen den Weg in die Innenstadt finden und das 23. Südtiroler Weinfest besuchen.

## Auf den Spuren von Sieger Köder

Im Rahmen der "Halb(e) nach Sechs" Führungen des Touristik-Service Aalen steht am Mittwoch, 4. August wieder ein Schwerpunktthema auf dem Programm. Ursula Holzwarth erklärt die Werke von Sieger Köder in der Kirche St. Stephanus in Wasser-alfingen.

Treffpunkt ist um 18.30 Uhr unter der Loggia vor der Kirche. Teilnehmerbeitrag pro Person drei Euro.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird um telefonische Voranmeldung gebeten, Telefon: 07361 52-2358.

## StadtInfo

Amtsblatt der Stadt Aalen

Herausgeber:  
Stadt Aalen - Presse- und Informationsamt - Marktplatz 30, 73430 Aalen,  
Telefon: (0 73 61) 52-11 30,  
Telefax: (0 73 61) 52 19 02  
E-Mail: [presseamt@aalen.de](mailto:presseamt@aalen.de)  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Oberbürgermeister Ulrich Pfeifle  
und Pressesprecher  
Bernd Schwarzendorfer  
Druck:  
Süddeutscher Zeitungsdruck  
73430 Aalen, Bahnhofstraße 65.  
Erscheint wöchentlich mittwochs.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Friedhofsordnung der Stadt Aalen

#### Beschluss des Gemeinderats vom 22. Juli 2004

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Juli 2004 nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Widmung
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 3a Fahrerlaubnisse zum Befahren der Friedhofswege
- § 4 Gewerbliche Betätigung
- § 5 Allgemeines zu Bestattungsvorschriften
- § 6 Särge
- § 7 Aushebung der Gräber
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Umbettungen
- § 10 Allgemeines zu Grabstätten
- § 11 Reihengräber
- § 12 Wahlgräber
- § 13 Besondere Grabstätten
- § 14 Gestaltungsvorschriften
- § 15 Nutzung der Kolumbarien
- § 16 Genehmigungserfordernis
- § 17 Standsicherheit
- § 18 Unterhaltung
- § 19 Entfernung
- § 20 Allgemeines zum Herrichten und zur Pflege der Grabstätten
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 22 Benutzung der Leichenhalle
- § 23 Alte Rechte
- § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Gebühren
- § 27 In-Kraft-Treten

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Widmung

- (1) Die Friedhofsordnung gilt für alle Friedhöfe die im Besitz und unter der Verwaltung der Stadt Aalen stehen.
- (2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Aalen. Sie dienen der Bestattung aller verstorbenen Einwohner der Stadt Aalen und der in Aalen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf diesen Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (3) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt Aalen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärtig wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (4) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Stadtbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  - a) ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht, oder
  - b) der Verstorbene in einer besonderen Art von Grabstätte beigesetzt werden soll und keine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Stadtbezirks zur Verfügung steht.

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(5) Friedhöfe und Friedhofsteile können nach § 10 BestG entwidmet werden. Während der schrittweisen Umwandlung des St. Johann-Friedhofes in Aalen gelten für dessen Weiterbenützung die Belegungsbeschränkungen gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 2. März 1950:

1. Eine Wiederbelegung der Reihengräber im St. Johann-Friedhof kommt ab sofort nicht mehr in Betracht. Freiwerdende Reihengräber dürfen nicht mehr belegt werden und sind einzubebenen.
2. Bestehende Reihengräber dürfen bei Ablauf der derzeitigen Ruheperioden in Familien- oder Wahlgräber umgewandelt werden. Die Unterhaltung und Pflege solcher Familien- und Wahlgräber ist so lange möglich, als die Nutzungsgebühren für diese Gräber entrichtet werden. Eine Wiederbelegung der nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Familien- und Wahlgrä-

ber umgewandelten Reihengräber ist ausgeschlossen.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen noch einmal belegt werden:
    - a) Familien- und Wahlgräber, die vor dem 1. April 1950 bereits bestanden;
    - b) Reihengräber, wenn die Umwandlung in Familien- und Wahlgräber vor dem 1. April 1950 zugunsten des Inhabers eines daneben liegenden bereits bestehenden Familien- und Wahlgrabes vorgemerkt war. Die Unterhaltung und Pflege dieser Familien- und Wahlgräber ist ebenfalls so lange möglich, als die Nutzungsgebühren für diese Gräber entrichtet werden.
  4. In den in Nr. 3 genannten Familien- und Wahlgräbern, die noch einmal belegt werden dürfen, können nur der Nutzungsberechtigte und seine nächsten Angehörigen bestattet werden. Als nächste Angehörige gelten:
    - a) Ehegatten des Nutzungsberechtigten
    - b) Verwandte des Nutzungsberechtigten in gerader auf- und absteigender Linie;
    - c) Geschwister oder angenommene Kinder des Nutzungsberechtigten;
    - d) die Ehegatten der unter b) und c) genannten Personen.
- Auch die Beisetzung von Urnen stellt eine Belegung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dar.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 2

##### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

##### § 3

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die seine Anweisungen nicht befolgen, aus dem Friedhof zu verweisen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Personen bzw. Fahrzeuge mit besonderen Fahrerlaubnissen.
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie Haus- und hausmüllähnliche Abfälle und außerhalb der Friedhöfe anfallende Grünabfälle auf den Friedhöfen zu entsorgen,
  - f) das Aufstellen von nicht genehmigten Einrichtungen und Gegenständen wie Stühlen und Bänken
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - h) Druckschriften zu verteilen,
  - i) jede Sammeltätigkeit Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zu gelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung besuchen.
- (4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

##### § 3 a

##### Fahrerlaubnisse zum Befahren der Friedhofswege

Die Grabnutzungsberechtigten können bei der Friedhofsverwaltung gegen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen "aG" (außergewöhnlich gehbehindert), "H" (hilflos), "Bl" (blind)

oder "B" (ständige Begleitung erforderlich) die Ausstellung einer Fahrerlaubnis zum Befahren der Friedhofswege beantragen. Die Fahrerlaubnis wird befristet entsprechend der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises ausgestellt. In Ausnahmefällen kann gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in Anlehnung an die Merkzeichen von Schwerbehindertenausweisen eine Fahrerlaubnis für die Dauer von einem Jahr ausgestellt werden. Für die Ausstellung von Fahrerlaubnissen wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

##### § 4

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die Zulassung kann ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
  - (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
    - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
    - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins.
  - (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haben die Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof auf Verlangen dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal vorzuzeigen.
  - (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen mit einer Nutzlast bis 3,5 t befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 15 km/h nicht überschreiten. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind vom Friedhof zu entfernen.
  - (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
  - (6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Friedhofs-tätigkeit verursachen. Sie haben die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die gegen die Stadt aus Anlass der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen von Dritten geltend gemacht werden, freizustellen.

#### III. Bestattungsvorschriften

##### § 5

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen sowie außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden grundsätzlich keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. In dringenden und unabweisbaren Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung davon abweichen.

##### § 6

##### Särge

- (1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchst. A) dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge aus Metall oder Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Sargausstattung darf nur aus Ma-

terialien sein, welche die Verwesung nicht behindern. Für das Sarginnere dürfen nur umweltgerecht vergängliche Materialien verwendet werden. Synthetische Stoffe für den Sargausschlag und die Sterbewäsche sind verboten.

##### § 7

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle mindestens 1,60 m. Bei doppelt belegbaren Wahlgräbern ist die Grabsohle 2,40 m tief.
- (4) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,4 m unter der Erdoberfläche liegt.

##### § 8

##### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt:
  - a) Im St. Johann-Friedhof, Waldfriedhof, Friedhof Unterrombach sowie im Friedhof "In der Steine" in Fachsenfeld 20 Jahre, bei vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorbenen Kindern 15 Jahren.
  - b) In den Friedhöfen Dewangen, Ebnat, Fachsenfeld (Hans-Sigmund-Str.), Hofen, Unterkochen, Waldhausen und Wasseralfingen 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
  - c) Im Friedhof Hofen in den Abt. C bis H für die erstmalige Belegung eines Grabes ausnahmsweise 30 Jahre, bei der Wiederbelegung 25 Jahre. Bei vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorbenen Kindern beträgt die Liegefrist auf dem Friedhof Hofen 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt auf allen Friedhöfen im Stadtgebiet einheitlich 15 Jahre für alle neu erworbenen Urnengrabstätten gleich welcher Art. Für Grabstätten, die vor diesem Zeitpunkt erworben wurden, gilt die Ruhezeit, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung gegolten hat, fort.

##### § 9

##### Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

##### § 10

##### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Stadt Aalen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber nach § 11,
  - b) Urnenreihengräber nach § 11,
  - c) Wahlgräber nach § 12,
  - d) Urnenwahlgräber nach § 12,
  - e) Ehrengräber nach § 13
- Urnengräber nach Buchst. d sind auch Nischen in Kolumbarien, Mauern u. ä.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einem bestimmten Friedhof oder in bestimmter Lage und Art sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Je nach Größe der Urnenwahlgräber auf den einzelnen Friedhöfen bzw. der Größe der Überurnen können maximal bis

zu 4 Urnen in einem Erdgrab beigesetzt werden.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(6) Stehende und liegende Grabmale müssen folgenden Mindestabstand von den seitlichen Grabkanten haben:

- bei einstelligen Erdbestattungsgräbern à je 15 cm bei zweistelligen Erdbestattungsgräbern à je 30 cm.

##### § 11

##### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzungen von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestG),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. derjenige, der die Grabstätte tatsächlich pflegt.
- (2) Auf dem Friedhof werden, soweit möglich ausgewiesen:
  1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Sofern sich das Reihengrab in einem gemischten Grabfeld befindet, kann die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenreihengräber.
- (7) Im Friedhof Unterrombach sind Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Urnenbeisetzungen finden grundsätzlich ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen statt. Urnen und Überurnen müssen aus einem Material bestehen, das innerhalb der Ruhezeit verweslich ist.
- (8) Aufgrund der Besonderheit, dass sich auf dem Waldfriedhof ein Krematorium befindet, wird hier ein gesondertes anonymes Grabfeld ausgewiesen. Hier können auch Auswärtige beigesetzt werden. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht allerdings nicht. Für Beisetzungen in diesem Grabfeld dürfen nur verrottbare Urnen bzw. Überurnen verwendet werden.

##### § 12

##### Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzungen von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung (Nutzungsurkunde) bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer der Ruhezeit nach § 8 (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung bzw. erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Bestattungen übereinander zulässig. In Wahlgräbern zur Erdbestattung können auch Urnen beigesetzt werden.
- (6) Auf dem Friedhof Unterkochen werden wegen der begrenzten Erweiterungsmöglichkeiten und der dadurch bedingten räumlichen Enge nur noch Wahlgräber als Tiefgräber zur Beisetzung von 2 Personen übereinander bereitgestellt. Bestehende Wahlgräber mit 2 und mehr Grabstellen nebeneinander laufen deshalb auf dem Friedhof Unterkochen mit Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen aus. Ferner wird auf dem Friedhof Unterkochen für alle Wahlgräber aus Platzgründen der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts nach Abs. 1 Satz 3 ausgeschlossen, wobei die Friedhofsverwaltung in begründeten Härtefällen Ausnahmen zulassen kann.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den

Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- auf den Ehegatten,
- auf die Kinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchst. b bis d und e bis g wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

## § 13

### Besondere Grabstätten

(1) Ehrengräber und Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Bürger der Stadt und der Kriegsoffer bestimmt sind. Über die Aufnahme in ein Ehrengrab entscheidet der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat unter gleichzeitiger Regelung der Nutzungszeit und der Grabunterhaltung einschl. Grabpflege.

(2) Kulturell und geschichtlich wertvolle Grabmale sind in ein vom Stadtarchivar im Benehmen mit dem Friedhofsamt und dem Stadtplanungsamt aufzustellendes sowie vom Gemeinderat zu beschließendes Verzeichnis aufzunehmen. In dem Verzeichnis sind Grabstätten und Grabmale zu verzeichnen. Grabstätten und Grabmale dürfen nur mit Zustimmung des Stadtarchivars verändert oder entfernt werden. (3) Nach Ablauf der Grabnutzungsrechte für die in Abs. 2 genannten Grabstätten und wenn die Nutzungsberechtigten zu ihrer Verlängerung nicht bereit sind, entscheidet der Stadtarchivar nach Anhörung des Friedhofsamts ob eine Erhaltung und Pflege der Grabstätte auf Kosten der Stadt erfolgt.

### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

## § 14

### Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Grabmale müssen sich harmonisch in den einzelnen Friedhof einfügen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- mit Farbanstrich auf Stein,
- Emaillie, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
- aus grellen bzw. farbauffälligen Materialien. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(3) Lichtbilder sind zulässig, sofern sie nicht störend wirken. Für Lichtbilder gilt ein Höchstmaß von 6 cm x 9 cm.

(4) Alle Grabmale sind nach dem Verhältnis von Breite und Höhe so zu bemessen, dass sie nicht verunstaltend wirken. Hierbei gelten folgende Höchstgrenzen für die Ansichtsfläche:

- auf einstelligen Erdgräbern à 0,7 m<sup>2</sup>
- auf zweistelligen Erdgräbern à 1,4 m<sup>2</sup>
- auf Urnen- und Kindergräbern à 0,4 m<sup>2</sup>

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(6) Grabeinfassungen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Dies gilt nicht für alte

Friedhofsteile, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Einfassungen üblich waren, falls keine andere Regelung getroffen wird. Soweit in einzelnen Grabfeldern Grabeinfassungen zugelassen sind, werden Art, Farbe, Material und Maße der Grabbegrenzungen von der Stadt festgelegt. Bei Erstbelegungen beim Neukauf von Gräbern werden auf allen Friedhöfen der Stadt Aalen Einfassungsplatten (Trittplatten) durch die Stadt auf der jeweils linken Längsseite der Gräber verlegt. Hierfür ist ein Kostenersatz zu entrichten. Dies gilt auch, falls noch alte Platten von der vorherigen Grabnutzung liegen. Auf dem Waldfriedhof können die Nutzungsberechtigten bei Zweitbelegung bzw. Verlängerung eines bereits erworbenen Grabes - sofern bis 01. Juni 2001 selber noch keine Platten verlegt wurden - entweder Kies aufschütten oder die Stadt gegen Kostenersatz mit der Plattenverlegung beauftragen. Diese Regelungen gelten nicht für Urnenabteilungen, da dort bereits bei der Herstellung der Grabfelder sämtliche Grabeinfassungsplatten mitverlegt werden. Auch gilt diese Regelung nicht in den alten Abteilungen (A bis L) des Friedhof Unterrombach mit Grabeinfassungen, da sich dort zwischen den Gräbern nur Kieswege befinden.

(7) Auf allen städtischen Friedhöfen sind Ganzabdeckungen von Grabstätten für Erdbestattungen mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien verboten.

## § 15

### Nutzung der Kolumbarien

(1) Für die beiden Kolumbarienanlagen Abt. 1 sowie Abt. Nördl. Einf. des Waldfriedhofs und den Abt. A-L im Friedhof Unterkochen gilt folgendes:

- In einer Urnennische können je nach Größe der Überurne bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
- Urnennischen werden der Reihe nach abgegeben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Nische besteht nicht.
- Sämtliche Urnennischen werden von der Stadt mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen.
- Die Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet.
- Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind eingelassene, erhabene und aus oxydationsbeständigem Material aufgesetzte Buchstaben und Ornamente.
- Das Anbringen oder Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke an den Verschlussplatten oder den Wänden der Kolumbarien ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für Laternen, Bilder u.ä. Auch an Fuß der Wände sowie im gesamten Innenraum dürfen weder Schnittblumen noch Schalen oder Vasen abgelegt oder abgestellt werden. Dies gilt auch für Kunstblumen- und Pflanzen.

(2) Für die Kolumbarienanlage in Abt. I des Waldfriedhofs gilt folgendes:

- In einer Urnennische können je nach Größe der Überurne bis zu drei Urnen beigesetzt werden
- Urnennischen werden der Reihe nach abgegeben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Nische besteht nicht.
- Die Urnennischen sind von den Angehörigen mit Verschlussplatten zu versehen. Dabei sind folgende Richtlinien über die Beschaffenheit und Gestaltung (einschl. Beschriftung) der Verschlussplatten zu beachten. Die Urnen oder Überurnen müssen aus korrosionsbeständigem Material beschaffen sein.
- Als Verschlussplatten werden nur vom Material her geeignete Platten aus Naturstein zugelassen. Nicht erlaubt sind Kunststeine jeder Art, polierte Steine weißer Marmor, schwarze Steine. Die Verschlussplatten müssen sich im Farbton von den Formsteinen abheben. Der Anbringung von künstlerisch wertvollen Metallplatten kann die Friedhofsverwaltung zustimmen.
- Schrift und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind eingelassene, erhabene und aus oxydationsbeständigem Material aufgesetzte Buchstaben und Ornamente.
- Die Verschlussplatten sind im Format 38 cm breit x 48 cm hoch herzustellen. Sie müssen 4 cm stark sein. Laschen und Schrauben zur Befesti-

gung der Verschlussplatten müssen aus oxydationsbeständigem Material sein.

7. Die Anbringung von Verschlussplatten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierzu sind die amtlichen Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden (§ 16).

8. In jeweils einer Öffnung bzw. an der Innenseite der Formsteinwände kann eine Blumenschale abgestellt werden. Kunstblumen sind nicht zulässig. Außerdem ist erlaubt, vor den Formsteinwänden am Boden Schnittblumen abzulegen, die von den Nutzungsberechtigten abgeräumt werden müssen, sobald sie verwelkt sind. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese abzuräumen.

## § 16

### Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Satz 1 gilt auch für die Verschlussplatten an Urnennischen von Kolumbarien entsprechend.

(2) Die vorherige Zustimmung ist vom Grabberechtigten oder von dem beauftragten Unternehmer bei der Friedhofsverwaltung unter Verwendung der bei dieser Dienststelle erhältlichen Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Die Zeichnung (Aufriß, Grundriß, Schnitt) muss das ganze Grabmal wiedergeben sowie die Schriftenteilung und die Anordnung von Schmuckformen enthalten. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Grabmalaufstellung mit Auflagen verknüpfen. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattungen verlangen.

(4) Wird ein Grabmal oder die sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung oder Änderung des Grabmals und der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

(5) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

## § 17

### Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen, sich neigen oder absenken können. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- Stehende Grabmale:
- bis 1,20 m Höhe: 14 cm
  - bis 1,40 m Höhe: 16 cm
  - über 1,40 m Höhe: 18 cm

(2) Bei liegenden Grabmalen muss die Steinstärke mind. 10 cm betragen

## § 18

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlagerung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## § 19

### Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Grundsätzlich können Grabstätten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Jahr vor Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung einer über diesen Zeitraum hinausgehenden früheren Abräumung von Grabstätten bei Vorliegen einer erheblichen persönlichen Härte für den Grabnutzungsberechtigten zustimmen. Für vorzeitig abgeräumte Grabstätten wird eine Pflegegebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofsverwaltung zur Entfernung der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz einleiten; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde kann diese Sachen drei Monate aufbewahren.

### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

## § 20

### Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Abfälle, wie verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Gräber dürfen nicht mit Kies, Sand bzw. gebrochenem Material bestreut werden. (2) Grabhügel sind nicht zulässig.

(3) Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht wesentlich höher bzw. tiefer als die Platten sein.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher, die sich auf der Grabstätte befinden, dürfen bei 1-stelligen Erdbestattungsgräbern nicht höher als 1,5 m sein, bei 2-stelligen Erdbestattungsgräbern nicht höher als 2 m, bei Urnengräbern nicht höher als 0,8 m sein. Kunststoffblumen/-pflanzen sind verboten. (5) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei der Abräumung von Grabstätten ist die gesamte Grabfläche einzubebenen. Die Bepflanzung auf der Grabstätte ist vollständig zu entfernen. Sofern sich auf der Grabstätte Bäume befinden, sind auch diese zu entfernen; dabei genügt es nicht, nur die Bäume abzuhacken, auch Baumstümpfe müssen vollständig entfernt werden. Grabmale müssen samt Sockel und Fundament entfernt werden. Auch sonstige Grabausstattungen wie Weihwasserkessel und Einfassung sind zu entfernen. Bei Abräumung der Grabstätte von den Nutzungsberechtigten oder bei Abräumung durch die von den Nutzungsberechtigten beauftragten Gewerbetreibenden, dürfen das Grabmal, das Fundament, die Einfassung und sonstige Grabausstattungen nicht im Friedhof abgelagert und entsorgt werden. Nach Abräumung ist die Grabfläche mit Erde aufzufüllen und mit Rasen einzusäen. Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Friedhofsverwaltung Maßnahmen nach dem Landesver-

waltungsvollstreckungsgesetz einleiten. (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. (9) Auf allen städtischen Friedhöfen sind Ganzabdeckungen von Grabstätten für Erdbestattungen mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien verboten.

## § 21

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz einleiten oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

### VII. Benutzung der Leichenhalle

## § 22

### Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofs-personals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## § 23

### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. (2) Die Dauer der Ruhezeit bei vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung beigesetzten Urnen in Urnen- und Erdgräbern richtet sich nach den Vorschriften, die vor Erlass dieser Friedhofsordnung gegolten haben.

(3) Die Regelungen in § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie § 23 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung vom 22.04.1982 bleiben unberührt.

## § 24

### Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadtverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartigen Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

## § 25

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des BestG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- entgegen § 3 Absatz 2
  - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofs-personals nicht befolgt,
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt,
  - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder

## Öffentliche Bekanntmachungen

- beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
- Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - Abräum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert sowie Haus- und hausmüllähnliche Abfälle und außerhalb der Friedhöfe anfallende Grünabfälle auf den Friedhöfen entsorgt
  - Waren und gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
  - Druckschriften verteilt.
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
  - als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsatzen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§

- 16 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Absatz 1),
- Grabmale und sonstige Grabsatzen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1),
- Grabstätten nach § 20 Abs. 7 nicht ordnungsgemäß abräumt

### IX. Bestattungsgebühren § 26

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

### § 27

**In-Kraft-Treten**  
Diese Friedhofsordnung tritt am 4. August 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom

22.04.1982 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. § 23 bleibt unberührt.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 23. Juli 2004

Bürgermeisteramt

gez. Pfeifle

Oberbürgermeister

## Friedhof- und Bestattungswesen

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (FGO)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 7, sonstige Gebühren, erhält folgenden Absatz 4):  
Bei vorzeitig abgeräumten Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit wird eine Gebühr für die Pflege der abgeräumten Grabfläche von 39 €/Jahr und Grabstätte erhoben.

#### § 2

§ 4, Bestattungsgebühren, erhält folgende Ziffer 4a:  
Urnenbeisetzungen im anonymen Urnengrabfeld 99,50 €

#### § 3

§ 5, Gräbergebühren, Ziff. 2 Wahlgräber, erhält den Zusatz "Gebühren einschließlich Verlängerungsgebühren für Erdbestattungen"

§ 5, Gräbergebühren, erhält folgende, neue Ziff. 3:

3. Wahlgräber, Gebühren für Urnenbeisetzungen

- 3.1. Wahlgrab in der Reihe
  - einfachtief 1 300 €
  - 86,66 €/Jahr
  - doppeltief 1 560 €
  - 104 €/Jahr

- 3.2. Wahlgrab an Haupt- und Zwischenwegen
  - einfachtief 1 620 €
  - 108 €/Jahr
  - doppeltief 1 950 €
  - 130 €/Jahr

- 3.3. Wahlgrab an Einfriedungen, in Rondellen und Nischen
  - einfachtief 1 950 €
  - 130 €/Jahr
  - doppeltief 2 340 €
  - 156 €/Jahr

- 3.4. Urnenwahlgrab
  - 1 050 €
  - 70 €/Jahr

#### § 4

Die Gebühr für eine Grabstätte im anonymen Urnengrabfeld nach § 5 Abs. 1 Ziff.

1.4 FHO wird neu festgesetzt auf 102 € (bisher 420 €).

#### § 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 23. Juli 2004

Bürgermeisteramt

gez. Pfeifle

Oberbürgermeister

## Anordnung zur Bekämpfung

### Varroose der Bienen

Aufgrund der unveränderten Seuchelage bleibt die Behandlung der Varroose (früher Varroatose) bis auf weiteres angeordnet.

Anordnung zur Bekämpfung der Varroose der Bienen

Auf Grund von § 15 Abs. 2 der Bienen-seuchenverordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I, S. 1552) erlässt das Landratsamt Ostalbkreis - Veterinäramt - als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung nach der Bienen-seuchenverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Anordnung

#### I.

Flächendeckend wird für das gesamte Kreisgebiet des Ostalbkreises die Behandlung gegen Varroose der Bienen angeordnet.

#### II.

Die bisherige Befristung wird aufgehoben und die Behandlung wird bis auf weiteres angeordnet.

#### III.

(1) Die Bekämpfung kann durch biologische Verfahren oder durch medikamentöse Behandlung erfolgen.

(2) Soweit dazu verschreibungspflichtige Arzneimittel eingesetzt werden, ist folgendes zu beachten:

1. Die Abgabe der Medikamente durch die untere Verwaltungsbehörde ist zu dokumentieren. Die Dokumentation muss den Namen des Anwenders, die Anzahl der zu behandelnden Bienenvölker sowie das angewandte Medikament enthalten. Die Arzneimittel dürfen nur unmittelbar an den Imker abgegeben werden.

2. Der Imker führt den Nachweis über die ordnungsgemäße Behandlung durch das Bestandsbuch.
3. Die Bienensachverständigen werden bei ihrer Tätigkeit vor Ort die Bestandsbücher überprüfen.

#### IV.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Ostalbkreis - mit Sitz in Aalen - Widerspruch erhoben werden.

Aalen, 14. Juli 2004

Landratsamt Ostalbkreis

- Veterinäramt -

gez. Dr. Wiedeking

## Bebauungsplan/Öffentliche Auslegung



### Gewerbezone Aalen-Nord

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Gewerbezone Aalen-Nord südlich der Willy-Brandt-Straße zwischen der Bahnhofstraße und Heinrich-Rieger-Straße" in Aalen, Plan Nr. 03-06/4 vom 22.06.2004 (Stadtplanungsamt/Stadtmessungsamt Aalen) und Begründung vom 22.06.2004 (Stadtplanungsamt Aalen) sowie Abhandlung zur Grünordnung und zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung vom 22.06.2004 (Grünflächen- und Umweltamt der Stadt Aalen) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 03-06/4

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 22.07.2004 den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes sowie den Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften gebilligt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Innenstadt von Aalen in der Talsohle des Kochers zwischen der Bahnhofstraße bzw. dem neuen Rötberganschluss im Osten und der Heinrich-Rieger-Straße bzw. dem Kocher im Westen. Im Süden wird es begrenzt durch die Georg-Röhm-Straße und die Bebauung der Gerberstraße und im

Norden durch die Willy-Brandt-Straße, die als Querspanne die Bahnhofstraße und die Friedrichstraße miteinander verbindet.  
**Die Abgrenzung verläuft**  
**Im Osten** entlang der Ostgrenze der Bahnhofstraße bzw. der Ostseite der neuen Rötbergauffahrt einschließlich der Böschungflächen;  
**im Süden** entlang der Nordgrenzen der Flurstücke Nr. 2918/10, 2918/7, 2924/5 und 2924/4, entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 2924/4 und der Nordgrenze der Georg-Röhm-Straße (Flurstück Nr. 2926/2);  
**im Westen** entlang der Westgrenze der Heinrich-Rieger-Straße (Flurstück Nr. 2903), der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 2863 nach Nordosten, entlang der Westgrenze der Bahnhofstraße nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze Aalen/Wasseralfingen und entlang der Gemarkungsgrenze über die Bahnhofstraße nach Osten.

Die genaue Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem ausgelegten Bebauungsplanentwurf ersichtlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach derzeitiger Rechtslage nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil und der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften, die Begründung und die Abhandlung zur Grünordnung und zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung sind in der Zeit vom **05.08.2004 bis 17.09.2004**, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, Schaukasten auf dem Flur des 4. Obergeschosses (im Bereich des Stadtmessungsamtes Aalen) zwischen den Zimmern Nr. 415 und 416 bzw. an der Wand zwischen den Zimmern Nr. 418 und Nr. 422 während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aalen, 23. Juli 2004

Bürgermeisteramt

gez. Pfeifle,

Oberbürgermeister

## Bebauungsplan/Öffentliche Auslegung

### Windenergieanlagen nördlich von Waldhausen

Öffentliche Auslegung der Neufassung des Bebauungsplanentwurfes "Bereich für Windenergieanlagen nördlich von Waldhausen" im Planbereich 26-01 in Aalen-Waldhausen, Plan Nr. 26-01 vom 24.06.2004 (Stadtmessungsamt Aalen/HPC HARRESS Pickel Consult AG, Harburg) und Begründung vom 24.06.2004 (HARRESS Pickel Consult AG) sowie Grünordnungsplan mit integriertem Umweltbericht vom 24.06.2004 (HPC) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 26-01

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 22.07.2004 den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes sowie den Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften gebilligt.

Das Plangebiet liegt nördlich von Waldhausen und östlich der Bundesautobahn BAB 7. Das Plangebiet wird von der Landesstraße L 1076 (Waldhausen-Hülen) durchschnitten. Unmittelbar nördlich grenzt die Gemarkung Lauchheim an das Planungsgebiet an.

Die genaue Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus den ausgelegten Unterlagen ersichtlich.

Nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz, Ziff. 1.6.2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles notwendig. Darauf wurde verzichtet. Es wurde stattdessen eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durchgeführt. Entsprechend § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB wurden deren Ergebnisse

im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Die Neufassung des Bebauungsplanentwurfes mit Textteil und der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet Plan Nr. 26-01, die Begründung sowie der Grünordnungsplan mit integriertem Umweltbericht sind in der Zeit vom **05.08.2004 bis 24.09.2004**, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, Schaukasten auf dem Flur des 4. Obergeschosses (im Bereich des Stadtmessungsamtes Aalen) zwischen den Zimmern Nr. 415 und 416 bzw. an der Wand zwischen den Zimmern Nr. 418 und Nr. 422 während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Zur gleichen Zeit können die Unterlagen auch bei der Geschäftsstelle in Aalen-Waldhausen eingesehen werden.

Die Änderungen und Ergänzungen der Neufassung des Bebauungsplanes berühren die Grundzüge der Planung nicht.

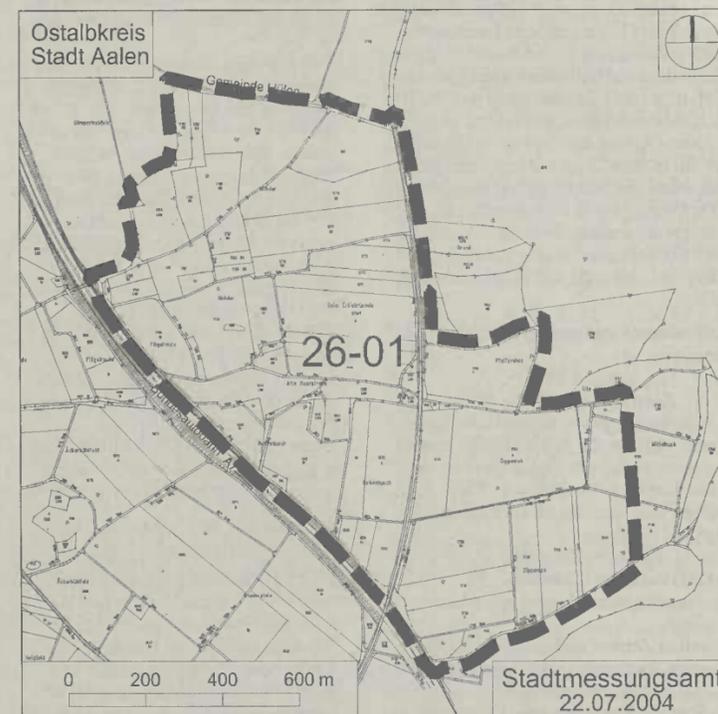
**Anregungen können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.** Der Entwurf der 5. FNP-Änderung vom 16.05.2003, gebilligt am 21.07.2003 vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Aalen, wird beibehalten. Eine erneute öffentliche Auslegung erfolgt nicht.

Aalen, 23. Juli 2004

Bürgermeisteramt

gez. Pfeifle,

Oberbürgermeister



### Immissionsdaten der LfU-Messstation Aalen vom 28.06. bis 25.07.2004

Werte in mg pro m³ Luft	NO <sub>2</sub>	SO <sub>2</sub>	CO	PM10-Staub	O <sub>3</sub>
max. 1-h-Mittelwert	0,057	0,047	0,5*	0,027**	0,152
Schwellenwert der 22. BImSchV bzw. der Tochterrichtlinien der EU	0,200	0,350	10,0	---	0,180
max. 24-h-Mittelwert	0,022	0,012	0,3	0,025	0,097
Schwellenwert der 22. BImSchV bzw. der Tochterrichtlinien der EU	0,100	0,125	---	0,050	---

SO<sub>2</sub> = Schwefeldioxid NO<sub>2</sub> = Stickstoffdioxid PM10-Staub = Stauberfassung mittels β-Absorption  
CO = Kohlenmonoxid O<sub>3</sub> = Ozon

\* 8-Stundenmittelwert \*\* 3-Stundenmittelwert

Bei Rückfragen steht Ihnen Johannes Kiefer, Telefon: 07361 52-1609, zur Verfügung.

## Öffentliche Bekanntmachungen Baustellen in Aalen

Neun größere Straßenbaumaßnahmen führen in den Sommerferien in Aalen sowie in den Stadtbezirken zu Verkehrsbehinderungen.

In Bernhardsdorf, einem Teilort von Dewangen, wird die Ortskanalisation verlegt. Abschnittsweise wird es bis Ende Oktober 2004 zu Vollsperrungen kommen.

Auch das "Mädle" wird mit einem Kanal an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen. Außerdem werden die Gas- als auch Wasserleitungen neu verlegt und das Stromkabel in die Erde gelegt. Die Maßnahmen führen bis Ende dieses Jahres zu Behinderungen des Verkehrs.

In der Ludwigstraße und Max-Reger-Straße finden Kanalisations- und Straßenbauarbeiten statt. Bis November 2004 werden die Straßen in Zeitabschnitten gesperrt.

In der Bahnhofstraße Höhe Schleifbrückenstraße werden durch die Stadtwerke Aalen die Gas- und Wasserleitungsarbeiten fortgeführt. Ab Montag, 16. August kommt es zu Verkehrsbehinderungen, die bis Mitte September andauern.

Das Theodor-Heuss-Gymnasium (THG) wird an das Wärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Aalen angeschlossen. Ausgehend vom "Winkler-Areal" wird die Wärmeleitung zum THG verlegt. Dadurch

sind in der Eduard-Pfeiffer-Straße, Heinrich-Rieger-Straße, Hopfen- und Turnstraße Verkehrseinschränkungen und Sperrungen möglich.

Im Bereich des Gmünder Torplatzes kann es durch die Umgestaltung des Platzes zu kleineren Verkehrsbehinderungen bis August kommen.

Die Stadtwerke Aalen erneuern im Rahmen des sogenannten "Graugussprogrammes" die Gas- und Wasserleitungen in der Braunenbergsstraße. Die Maßnahme soll Ende 2004 abgeschlossen sein.

Die Kreuzung Schlossstrasse/Schlossergasse in Wasseralfingen wird bis September 2004 in einen Kreisverkehr umgebaut.

Die Bahnüberführung der L 1084 in Unterkochen wird saniert. Bis Mitte September wird der Verkehr in Richtung Aalen über die Aalener und Ulmer Straße umgeleitet. In Richtung Unterkochen und Ebnat kann die Brücke befahren werden.

Bei den Zeitangaben handelt es sich um voraussichtliche Termine, technische oder witterungsbedingte Änderungen bleiben vorbehalten. Kleinere Tiefbaumaßnahmen, die kurzfristig zu Verkehrsbehinderungen führen können, sind nicht aufgenommen. Die Informationen stehen auch im Internet unter [www.aalen.de](http://www.aalen.de) zur Verfügung. Der nächste Baustellenplan erscheint am Mittwoch, 1. September 2004.



Kleinere Tiefbaumaßnahmen sind nicht aufgeführt. - technische- oder witterungsbedingte Änderungen vorbehalten! - Stand 28. Juli 2004

## Seniorenachmittag auf dem Aalbümlle

Der jährliche Seniorenachmittag der Stadt Aalen auf dem "Aalbümlle" findet dieses Jahr am Samstag, 7. August 2004 statt.

Aus diesem Anlass ist zwischen 13 und 18 Uhr der Waldweg von der Triumphstadt zum Aalbümlle geöffnet.

Die Zufahrt zum Aalbümlle, die ausreichend beschildert sein wird, darf nur über die Langertsteige/Triumphstadt erfolgen. Die Unterkunftshütte beim Aalbümlle ist bewirtschaftet. Für Rollstuhlfahrer steht

eine behindertengerechte Toilette zur Verfügung.

Zur Unterhaltung spielt die Original Härtsfelder Seniorenkapelle des Musikverein Waldhausen. Auch in diesem Jahr werden wieder Busse eingesetzt. Die Abfahrtszeiten werden am **Mittwoch, 4. August 2004** im amtlichen Mitteilungsblatt "Stadtinfo" veröffentlicht.

Bei Rückfragen bitte an die Stadt Aalen, Dieter Gerstner, Telefon: 07361 52-1329, Zimmer 329, wenden.

## Theater der Stadt Aalen

**Mittwoch, 28. Juli 2004**  
Gestrandet, Aalener Robinsonade Open-Air, 21 Uhr, Café Samocca;

**Donnerstag, 29. Juli 2004**  
Gestrandet, Aalener Robinsonade, 15 Uhr, Bürgerspital Aalen;

**Samstag, 31. Juli 2004**  
Sommerfest ab 20 Uhr, Altes Rathaus;

**Dienstag, 3. August 2004**  
Zirkus Sardam, Puppentheater, 15 Uhr, Hirschbach-Freibad.

## Stadtbibliothek

### Kinderkino: Prop und Berta

Die Stadtbibliothek Aalen zeigt am **Freitag, 30. Juli 2004** um 15 Uhr im Torhaus, Paul-Ulmschneider-Saal, den fantasievollen Puppentrickfilm "Prop und Berta" - ein idealer Einstiegsfilm ins Kinoerleben für die Kleinsten. Der kleine Herr Prop und seine sprechende Kuh Berta fürchten sich nicht vor der gemeinen Hexe. Im Gegenteil! Zusammen mit ihren neuen Freunden, den Beerenrülpfern, verwandeln sie die Zauberkraft der Hexe zum Guten. Der skandinavische Film dauert 74 Minuten. Kinder ab fünf Jahren sind bei freiem Eintritt willkommen.

### Literatur-Treff

Charles de Coster: Ulenspiegel - Der Ulenspiegelstoff hat im Laufe der Jahr-

hunderte zahlreiche literarische und musikalische Bearbeitungen erfahren. In seinem Roman "Ulenspiegel" versetzte der flämische Autor Charles de Coster (1827 - 1879), der als Begründer der modernen frankophonen Literatur Belgiens gilt, die literarische Gestalt des Eulenspiegel in die Zeit des Befreiungskampfes der Niederländer gegen die spanische Fremdherrschaft, also ins Flandern des 16. Jahrhunderts, und machte aus dem Schalk des Volksbuches einen Freiheitshelden. Das Buch ist heute so etwas wie ein belgisches Nationalepos.

Dipl.-Bibl. Michael Steffel stellt das 1867 erschienene Buch am **Mittwoch, 4. August 2004**, um 17 Uhr im Rahmen der Reihe "Literatur-Treff" in der Stadtbibliothek im Torhaus vor. Der Eintritt ist frei.

## Verloren - Gefunden

Zwerghase, weißgrau, Fundort: Aalen-Hofherrnweiler; Katze, weißgetigert, Fundort: Aalen-Reichenbach.

Zu erfragen beim Tierheim Dreierhof, Telefon: 07366 5886.

Beige Herrenjacke, Fundort: Celio Sportswear Aalen, goldene Anstecknadel, Fundort: Drogeriemarkt Müller; Kinderweste von H&M, Fundort: Rathausfoyer; Jugendfahrrad 26 Zoll, Fundort: "Trend"; Siemens-Handy, blau-grau, Fundort: Aalen-Ebnat; Mountainbike, Fundort: Walkstraße;

Verschiedene Fundsachen von der Buchhandlung Herwig wie zum Beispiel: Holzarmband, Ringe und Ohrstecker.

Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Telefon: 07361 52-1081.

## Malteser Hilfsdienst

### Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Der Malteser Hilfsdienst e.V. veranstaltet am **Samstag, 7. August 2004** von 8 bis 16 Uhr einen Lehrgang "Lebensrettende Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber" im Malteser-Zentrum, Gerokstraße 2, 73431 Aalen.

Der Lehrgang ist für die Führerscheinklassen A, A1, B, BE, M, L, T geeignet. Anmeldung: Telefon: 07361 93 94-0 oder bei [www.malteser-aalen.de](http://www.malteser-aalen.de).

## Aktuelle Nachrichten aus der Lokalen Agenda 21 in Aalen

### Dorfmühlenteam trifft sich

Das Team des Agendaprojekts Energieberatungszentrum "Die Dorfmühle" trifft sich am **Dienstag, 3. August 2004** um 18 Uhr zur monatlichen Besprechung aktueller Energiethemen in der Dorfmühle in Unterkochen. Interessierte Bürger sind jederzeit willkommen.

### Echte Frauen haben Kurven

Das Agendaprojekt "Klappe, die 1." zeigt am **Donnerstag, 29. Juli 2004** und **Dienstag, 3. August 2004** um 20.30 Uhr sowie

am **Sonntag, 1. August 2004** und **Montag, 2. August 2004** um 18 Uhr im

Filmpalast Aalen den Film: "Echte Frauen haben Kurven". USA 2002, Komödie, 90 Minuten, Regie: Patricia Cardoso. Weitere Informationen: Filmpalast Aalen, Telefon: 07361 955512 oder im Internet: [www.kulturkueche-online.de](http://www.kulturkueche-online.de)



## Gottesdienste

### Katholische Kirchen:

**Marienkirche:** So. 9 Uhr Eucharistiefeier, 11 Uhr Eucharistiefeier; **St. Michaels-Kirche (Pelzwasen):** Sa. keine Vorabendmesse, So. 10.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst im Festzelt anlässlich des Siedlerfestes; **St. Augustinus-Kirche (Triumphstadt):** So. 19 Uhr Eucharistiefeier; **St. Elisabeth-Kirche (Grauleshof):** So. 10 Uhr Eucharistiefeier; **Heilig-Kreuz-Kirche (Hüttfeld):** Sa. 18.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche entfällt, dafür Ökumenischer Gottesdienst beim Mahnmal, bei schlechtem Wetter in der Markuskirche, Do. 18.30 Uhr Eucharistiefeier; **Salvator-Kirche:** Fr. Gottesdienst entfällt, So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier, Mo. 19 Uhr Eucharistiefeier; **Peter- u. Paul-Kirche (Heide):** So. 9.15 Uhr Eucharistiefeier, Di. 19 Uhr Eucharistiefeier; **Ostalb-Klinikum:** So. 8.30 Uhr Eucharistiefeier, Mi. Gottesdienst entfällt; **St. Bonifatius-Kirche (Hofherrnweiler):** Sa. 18.30 Uhr Eucharistiefeier (Vorabendgottesdienst), So. 9 Uhr Eucharistiefeier; **St. Thomas (Unterrombach):** So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier.

### Evangelische Kirchen:

**Stadtkirche:** So. 10 Uhr Gottesdienst; **Augustinuskirche:** Jeden 2. u. 4. So. i. M. um 8.30 Uhr; **Johanneskirche:** Sa. 19 Uhr Gottesdienst zum Wochenschluss; **Markuskirche (Hüttfeld):** So. 10.30 Uhr; **Martinskirche (Pelzwasen):** So. 10.30 Uhr; **Ostalb-Klinikum:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst, jeden 3. So. i. M. oek. Gottesdienst; **Peter- u. Paul-Kirche:** So. 10.30 Uhr jeden 1. und 3. So. i. M.; jeden letzten So. i. M. 9.15 Uhr ökum. Gottesdienst; **Christuskirche (Unterrombach):** So. 10 Uhr Gottesdienst anschließend Ordination von Vikar Seiler-Thies, Stehempfang; **Martin-Luther-Saal (Hofherrnweiler):** So. kein Gottesdienst.

Kurzfristige Änderungen sind möglich. Die übrigen Gottesdienste der Kirchen und Konfessionen entnehmen Sie bitte der Tageszeitung.

## Bürgerspital

**Sommerurlaub**  
Unser Haus ist vom **Freitag, 30. Juli** bis zum **Sonntag, 22. August** nicht geöffnet.

## Aalener Hallenbad Betriebsferien

vom **01. August 2004** bis **29. August 2004**

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und einen erholsamen Urlaub.

Telefon 07361/952-290  
[www.sw-aalen.de](http://www.sw-aalen.de)

## Sperrmüllbörse

### Zu verschenken:

Älteres Maxi-Cosi, Rückentraggestell, Winterfußsack, Fahrrad für ein Kleinkind, Telefon: 07361 360 666; 2 Glasvitriolen, Ausziehtisch, 2 Betten, Gefriertruhe, Lampe, Telefon: 07361 996067; Fahrrad, 24 Zoll, Jungherz zum herrichten, Telefon: 07361 69187; 16 Beton-U-Steine, Telefon: 07366 2687; Küchenarbeitsplatte, L-Form, Maße: 2,37 m x 1,76 m x 1,68 m, Telefon: 07361 43593; Schrank, Stühle, Tisch, Weckgläser, Telefon: 07361 44752; Flohmarktartikel, Telefon: 07361 36286; Kinderwagen, Peg, mit Sportwagenaufsatz, Gefrierschrank Bosch, fünf Fächer, Telefon: 07361 42810; 2 Heizöltanks, Telefon: 07366 7227.

Wenn auch Sie etwas zu verschenken haben, dann richten Sie Ihr Angebot bis **Freitag, 10. August** an die Stadtverwaltung Aalen, Telefon: 07361 52-1130. Nur Angebote aus dem Stadtgebiet Aalen werden veröffentlicht!

Sie können Ihre Gegenstände auch über [www.aalen.de](http://www.aalen.de), Rubrik "Aalen" melden.

## Altpapiersammlung

### Bringsammlung:

**Samstag, 31. Juli 2004**

Waldhausen von 9 bis 12 Uhr -> Obst- und Gartenbauverein Waldhausen, Grüncontainerstandplatz an der Hochmeisterstraße.

## GOA

### Abholtermine "Gelber Sack"

Bezirk 10  
Montag, 2. August 2004.

## Volkshochschule

### Sommerferien

Das Büro der Volkshochschule Aalen ist vom **Donnerstag, 29. Juli** bis zum **Freitag, 3. September 2004** nicht geöffnet.

Das neue VHS-Herbstprogramm ist ab **Mittwoch, 8. September 2004** erhältlich.

Beginn der Anmeldezeit: **Donnerstag, 9. September 2004**.

# Aalener Familiennachrichten

## Geburten

**8. Juli 2004**  
Justin, S. d. Andre Schwarz und d. Lora Sulga, Oberkochen, Brunnenhaldestraße 31

Leonie, T. d. Dipl.-Ing. (FH) Manfred Krieger und d. Brigitte Elke geb. Bernhard, Iggingen, Unterböbinger Straße 45

**14. Juli 2004**  
Marco Tim, S. d. Werner Josef Rüdiger und d. Berta Katharina geb. Weber, Neresheim, Abt-Angehörn-Straße 48

**13. Juli 2004**  
Laetitia Nelly, T. d. Heiko Schmidt und d. Millette Carole Kenfack, Aalen, Bismarckstraße 94

Cora Marie Sophie, T. d. Uwe Stieglitz und d. Nicole geb. Benninger, Aalen, Hegelstraße 121

Moritz Benedikt, S. d. Fritz Georg Stoll und d. Irene Claudia geb. Sachs, Neresheim, Dorfmerkingen Straße 10  
Simon, S. d. Bernd Manfred Styrnol und d. Christine geb. Starz, Aalen, Leintalstraße 9  
Merve Buce, T. d. Ali Cetin und d. Seyhan geb. Susamci, Aalen, Alte Heidenheimer Straße 71

**16. Juli 2004**  
Max Michael, S. d. Michael Neumann und d. Saskia Antonie geb. Lutz, Abtsgmünd, Gartenstraße 12

Sandy Sally, T. d. Dipl.-Ing. (FH) Andreas Franz Fuchs und d. Steffi Sally geb. Bartkowiak, Aalen, Dewanger Straße 34  
Nico, S. d. Dipl.-Wi.-Ing. (FH) Martin Rieger und d. Andrea Barbara geb. Kieninger, Hüttlingen, Goldshofer Straße 3A  
Lars, S. d. Harald Voack und d. Patrizia geb. Miehlisch, Möttingen, Appetshofen 37

**17. Juli 2004**  
Lena Elisabeth, T. d. Siegfried Richter und d. Sabine geb. Pipke, Essingen, Tauchenweilerstraße 20

## Sterbefälle

**16. Juli 2004**  
Martha Maria Rottbauer geb. Schöffel, Möggingen, Bahnhofstraße 3

**17. Juli 2004**  
Herbert Georg Pfeifer, Möggingen, Steinstraße 23

**18. Juli 2004**  
Johann Friedrich Fischer, Aalen, Kleiststraße 10

**20. Juli 2004**  
Theresia Frantz geb. Krischanitz, Bopfingen, Am Stadtgraben 84

**21. Juli 2004**  
Anton Funk, Aalen, Zochentalweg 17

**22. Juli 2004**  
Willibald Endler, Aalen, Fuchsweg 10